



**Baden-Württemberg**

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

# **Was Sie gegen unerwünschte Werbung tun können**

**- Stand: 10. Mai 2017 -**

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart**

**Telefon 0711/615541-0**

**Telefax 0711/615541-15**

**E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)**

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via  
Telefax übertragen werden.)**

**PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962**

**Homepage: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)**

## Vorbemerkung

Ausführliche Informationen zum Thema Werbung und Adresshandel entnehmen Sie bitte unserem gleichnamigen **Merkblatt**, das Sie auf unserer Internetseite unter [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/Werbung](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/Werbung) finden.

Alle einschlägigen Gesetzestexte finden Sie ebenfalls auch online im Internet:

- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** –  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\\_1990](http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990)
- **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** –  
[http://www.gesetze-im-internet.de/uwg\\_2004](http://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004)

## A. Werbung per Briefpost

Um **Werbung per (Brief-)Post** von vornherein zu begrenzen, können Sie Ihre Anschriftendaten in die **Robinson-Liste** eintragen lassen.

Von den Unternehmen, die Mitglied im Deutschen Dialogmarketing-Verband (DDV) sind, werden Sie dann für die Dauer von fünf Jahren keine postalische Werbung (mehr) erhalten. Der Eintrag ist unter [DDV-Robinsonliste](#) kostenlos möglich.

Eine weitere Robinson-Liste finden Sie im Internet unter <https://www.robinsonliste.de/>.

Immer möglich ist natürlich das Einlegen eines **Werbewiderspruchs** gegenüber dem werbenden Unternehmen nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BDSG (siehe D.2.).

## B. Telefonwerbung

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern wird besonders restriktiv behandelt: Nur bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in die entsprechende Datenerhebung und Nutzung zu Werbezwecken ist die Werbung am Telefon zulässig (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG). Dabei muss die Einwilligung vor dem Werbeanruf vorliegen. Auch dürfen Telefonate zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung nicht mit der Einwilligung in die Telefonwerbung verbunden werden. Anrufe zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung sind zulässig, wenn tatsächlich ein entsprechendes Forschungsinstitut dahintersteht. Kundenzufriedenheitsabfragen per Telefon ohne vorherige Einwilligung sind rechtswidrig.

Unzulässige Werbeanrufe können außerdem von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (kurz: Bundesnetzagentur,) nach § 20 UWG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nutzen Sie bei Belästigungen durch Telefonanruf/SMS/MMS die Beschwerdeformulare der Bundesnetzagentur unter <http://www.bundesnetzagentur.de> → *Telekommunikation* → *Verbraucher* bzw. den Links

- bei unerlaubter Telefonwerbung:

<https://www.bundesnetzagentur.de/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/Beschwerdeeinreichen/>

- bei Rufnummernmissbrauch:

<https://www.bundesnetzagentur.de/Telekommunikation/Verbraucher/Rufnummernmissbrauch/Beschwerdeeinreichen/>

### **C. Werbung per E-Mail, Telefax, SMS oder MMS**

Grundsätzlich wird Werbung per E-Mail, Telefax oder SMS/MMS als unzumutbare Belästigung im Sinne des UWG eingestuft und ist daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erlaubt, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 UWG. Mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit steht und fällt zugleich auch die datenschutzrechtliche Zulässigkeit.

Allerdings gibt es im Hinblick auf **E-Mail-Werbung Ausnahmen**: Nach § 7 Absatz 3 UWG ist Werbung via E-Mail auch ohne (vorherige) Einwilligung erlaubt, wenn der Werbende (also das Unternehmen) schriftlich alle nachfolgenden Voraussetzungen nachweisen kann:

- Er hat die elektronische Postadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden erhalten,
- er verwendet die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen,
- der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen und
- der Kunde wurde bei Erhebung der E-Mail-Adresse und wird bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen (in der Regel ist hiermit ein Abmeldelink gemeint).

Auch wenn wir Ihre Verärgerung gut verstehen können, gestatten Sie uns bitte schon jetzt die Bemerkung, dass das Versenden solcher E-Mails keinen Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt und der Gesetzgeber auch im UWG keinen Bußgeldtatbestand hierfür vorgesehen hat. In Ihrem Fall sind auch datenschutzrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Absatz 2 Nr. 1 BDSG in aller Regel nicht erfüllt.

Es bleibt Ihnen daher letztlich nur die o. g. zivilrechtliche Vorgehensweise (Beschwerde bei einer Verbraucherschutzorganisation mit dem Ziel einer Abmahnung, einer strafbewehrten Unterlassungserklärung usw.), falls Sie einen juristischen Hebel ansetzen wollten.

## **D. Weitere allgemeine Hinweise: Was kann ich noch tun?**

Wir möchten darauf hinweisen, dass Werbung per E-Mail und Telefon in §§ 7 und 8 UWG zwar auch datenschutzrechtlich, hauptsächlich aber zivil- bzw. wettbewerbsrechtlich geregelt ist, insbesondere was die Durchsetzung Ihrer Unterlassungsansprüche betrifft.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei den nachgenannten Stellen bei E-Mail-Belästigung neben dem Text der unverlangten E-Mails möglichst auch den vollständigen E-Mail-Header (also mit allen sichtbaren und unsichtbaren E-Mail-Kopfzeilen, für Näheres siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Header\\_\(E-Mail\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Header_(E-Mail))) vorlegen müssen, wenn Ihre Sache dort Erfolg versprechend bearbeitet werden soll.

### **1. Auskunftsanspruch (soweit das werbende Unternehmen erkennbar ist)**

Gegenüber dem werbenden Unternehmen haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Nach § 34 Absatz 1 BDSG können Sie Auskunft verlangen über

- die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, einschließlich Profilbildungen
- Empfänger (Dritte) oder Kategorien von Empfängern (z.B.: Marketingunternehmen), an die Ihre Daten weitergegeben wurden/werden, und
- den Zweck der Speicherung.

### **2. Werbewiderspruch**

Wenn Sie die Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung durch ein Unternehmen künftig verhindern möchten, können Sie gegenüber diesem Unternehmen einen sogenannten Werbewiderspruch geltend machen. Dieses Recht haben Sie natürlich auch dann, wenn Sie eine einmal erklärte Einwilligung zurücknehmen wollen. Sie können dem werbenden Unternehmen z.B. folgende Mitteilung zukommen lassen:

*Hiermit widerspreche ich gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung, des Adresshandels, der Profilbildung und der Markt- und Meinungsforschung und bitte um die Sperrung meiner Daten.*

Kommt das Unternehmen Ihren Aufforderungen aus Punkt 1 oder 2 nicht nach, können Sie sich damit wieder an uns wenden. Ein Formular zur Erhebung des Webwiderspruchs und der Geltendmachung Ihres Auskunftersuchens finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de//Muster-Werbewiderspruch-Auskunftsverlangen.doc>

Mit Hilfe der **folgenden Einrichtungen** können Sie juristisch auf die Belästigung erwidern:

### **3. Verbraucherverband**

Sie könnten sich an einen nach dem UWG klagebefugten Verband wenden - z.B. an die **Verbraucherzentrale** ([beschwerdestelle@spam.vzbv.de](mailto:beschwerdestelle@spam.vzbv.de)) wegen § 7 Absatz 2 Nr. 2 (bei Anruf) oder Nr. 3 (bei Fax, E-Mail) UWG.

### **4. Internet-Beschwerdestelle**

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich unter <http://www.internet-beschwerdestelle.de> gegen den Versender unerwünschter E-Mail-Werbung zu wenden.

**5. Abmahnung** (§ 12 Absatz 1 UWG) und zivilrechtliche **Unterlassungsklage** (§ 8 Absatz 1 UWG), soweit Sie ein **Mitbewerber** sind (lassen Sie sich zuvor von einem fachkundigen Rechtsanwalt beraten).

### **6. Wettbewerbszentrale**

Wenden Sie sich als Gewerbetreibender an die **Wettbewerbszentrale** unter <http://www.wettbewerbszentrale.de> („Beschwerdestelle“ im Menü links auswählen).